

LOHNVERTRAG

Mühlenindustrie Österreich

1. August 2020
plus Zusatz-Kollektivvertrag

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2020

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 7. Juli 2020 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Mühlenindustrie Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2020 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.500,92	25,00
2.	2.270,25	22,70
3a.	2.214,88	22,14
3b.	2.150,36	21,50
4.	1.978,66	19,78

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um **+ 1,60 %**. Die Lehrlingsentschädigungen konnten um **+ 3 %** erhöht werden. Dienstalterszulagen, Zehrgelder und etwaige Zulagen wurden um **+ 1,60 %** angehoben. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung.

Ferner haben die Sozialpartner bereits vereinbart, dass per 01.08.2021 für eine Laufzeit von 12 Monaten, die jeweiligen Lohnkategorien sowie die Dienstalterszulagen, Zehrgelder und Schmutzzulagen um 0,4 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden, wobei der Berechnung die monatlichen Veränderungen der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate Juli 2020 bis einschließlich Juni 2021 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % erhöht.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Lohnauszahlungszeitraum	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	MitfahrerInnen	5
V.	Zulagen	5
VI.	Zehrgelder	6
VII.	Dienstalterszulage	7
VIII.	Teilungsfaktor	8
IX.	Lenkzeitenregelung	9
X.	Geltungsbeginn	9
	Lohntabelle unter Berücksichtigung der DAZ	11–12
	ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG	
	über eine Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung	13

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Mühlenindustrie, 1030 Wien, Zauner-gasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie angehören. Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft PRO-GE festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.
- c) Persönlich:** Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

II. Lohnauszahlungszeitraum

1. Lohnauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die kollektivvertraglichen Monatslöhne sind im Punkt III des Lohnvertrages festgehalten.

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monates ausbezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am Tag vorher auszubezahlen. Bei bargeldloser Lohnzahlung hat der Monatslohn zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto zur Verfügung zu stehen. Die Entlohnung für in unregelmäßiger Höhe wiederkehrende Leistungen (Zuschläge, Zulagen u.ä.) wird spätestens im auf den Anfall der Leistung folgenden Monat fällig.

2. Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monats sowie in Fällen anderer nicht vergütungspflichtiger Fehlzeiten wird die Höhe der Entlohnung nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Lohnsätze

	K a t e g o r i e n	Monatslohn EURO
1.	UntermüllerInnen, MagazineurInnen, WalzenführerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die letzten beiden mit besonderer Qualifikation, TankwagenfahrerInnen mit oder ohne Berufskraftfahrerschein, welche bereits vor dem 1. August 2001 beschäftigt waren, sowie TankwagenfahrerInnen mit Berufskraftfahrerschein, welche nach dem 31. Juli 2001 eingestellt werden	2.500,92
2.	PartieführerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, angelernte ArbeitnehmerInnen, der Kategorie 3a nach erfolgter 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb als PostenmüllerInnen und HubstaplerfahrerInnen*), TankwagenfahrerInnen ohne Berufskraftfahrerschein, welche nach dem 31. Juli 2001 eingestellt werden	2.270,25
3a.	Angelernte ArbeitnehmerInnen, die als PostenmüllerInnen arbeiten *)	2.214,88
3b.	Angelernte ArbeitnehmerInnen, z.B. Mehl- und KleiefasserInnen, MagazinsackträgerInnen, WächterInnen und WiegerInnen, MitfahrerInnen	2.150,36
4.	MagazinarbeiterInnen, PortierInnen und sonstige ArbeitnehmerInnen	1.978,66

**) ArbeitnehmerInnen, die nicht überwiegend als HubstaplerfahrerInnen eingesetzt sind, erhalten für die Zeit dieser Tätigkeit den Lohn der Kategorie 2.*

	K a t e g o r i e n	Monatslohn EURO
5.	Lehrlinge im	
	1. Lehrjahr	814,08
	2. Lehrjahr	1.046,83
	3. Lehrjahr	1.512,34
	4. Lehrjahr	1.628,16

Begünstigungsklausel

Bestehende Überzahlungen bleiben bei Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages (01.08.2020) in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht.

IV. MitfahrerInnen

a. Müssen bei Transporten ohne technische Hilfsmittel (z.B. Sackrodeln, Fördermaschinen, Aufzüge, o.ä.) 10 t oder mehr je Fahrt zur Gänze abgetragen werden, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.

b. Sofern bei Kunden sackiertes Mehl in den Keller oder in den 1. Stock gebracht werden muss und dafür weder technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen noch Personal der Kundenfirma beigestellt wird, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.

V. Zulagen

A. Schmutzzulage für ArbeiterInnen in Silokammern

Für Arbeiten in einer Silokammer wird dem/der sich in dieser befindlichen ArbeitnehmerIn eine Schmutzzulage in Höhe von € 20,62 gewährt.

B. Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung

ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr und bei der Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes. Eine zulagepflichtige Begasung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn beim „Begasen“ das Anlegen von Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.

C. Zuschlag in der Nachtschicht und im Zweischicht-Betrieb

- a. Für die in der Nachtschicht (22:00 bis 6:00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen.
§ 10 Punkt 4 des Rahmenkollektivvertrages findet keine Anwendung.
- b. ArbeitnehmerInnen, die im Zweischichtbetrieb beschäftigt werden, erhalten dafür eine Erschwerniszulage gemäß § 12 RKV in Höhe von € 82,48 pro Monat.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen, MitfahrerInnen) sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten

- a. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr
- b. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 8 Stunden und darüber

ein Zehrgeld von € 19,63.

VII. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Bei erfolgreichem Lehrabschluss werden dem Lehrling die, unmittelbar vor Übernahme im übernehmenden Betrieb, zugebrachten Lehrjahre für die Berechnung der Dienstalterszulage angerechnet.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsgeld, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 5.Dienstjahr	198,86
Nach dem vollendeten 10.Dienstjahr	234,88
Nach dem vollendeten 13.Dienstjahr	250,10
Nach dem vollendeten 15.Dienstjahr	252,82
Nach dem vollendeten 17.Dienstjahr	263,98
Nach dem vollendeten 19.Dienstjahr	276,46
Nach dem vollendeten 21.Dienstjahr	283,29
Nach dem vollendeten 23.Dienstjahr	290,21
Nach dem vollendeten 25.Dienstjahr	297,13

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 27. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 27.Dienstjahr	305,36

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 29. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 29.Dienstjahr	320,44

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. oder 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage, ein weiterer Sprung ist ausgeschlossen. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 31.Dienstjahr	320,66
Nach dem vollendeten 33.Dienstjahr	327,60
Nach dem vollendeten 35.Dienstjahr	334,53

VIII. Teilungsfaktor

Der Divisor für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages beträgt 142,5.

IX. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, vom 2. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Mühlenindustrie am 11. April 2007 in Kraft.

X. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. August 2020 in Kraft.

Wien, am 7. Juli 2020

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND
GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann
Dr. Andreas **RAUCH**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

LOHNTABELLE - MÜHLENINDUSTRIE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2020

Dienstjahr	DAZ	1. Monatslohn	Gew.	2. Monatslohn	Gew.	3a. Monatslohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		2.500,92	25,00	2.270,25	22,70	2.214,88	22,14
nach dem 5. DJ	198,86	2.699,78	26,99	2.469,11	24,69	2.413,74	24,13
nach dem 10. DJ	234,88	2.735,80	27,35	2.505,13	25,05	2.449,76	24,49
nach dem 13. DJ	250,10	2.751,02	27,51	2.520,35	25,20	2.464,98	24,64
nach dem 15. DJ	252,82	2.753,74	27,53	2.523,07	25,23	2.467,70	24,67
nach dem 17. DJ	263,98	2.764,90	27,64	2.534,23	25,34	2.478,86	24,78
nach dem 19. DJ	276,46	2.777,38	27,77	2.546,71	25,46	2.491,34	24,91
nach dem 21. DJ	283,29	2.784,21	27,84	2.553,54	25,53	2.498,17	24,98
nach dem 23. DJ	290,21	2.791,13	27,91	2.560,46	25,60	2.505,09	25,05
nach dem 25. DJ	297,13	2.798,05	27,98	2.567,38	25,67	2.512,01	25,12
nach dem 27. DJ	305,36	2.806,28	28,06	2.575,61	25,75	2.520,24	25,20
nach dem 29. DJ	320,44	2.821,36	28,21	2.590,69	25,90	2.535,32	25,35
nach dem 31. DJ	320,66	2.821,58	28,21	2.590,91	25,90	2.535,54	25,35
nach dem 33. DJ	327,60	2.828,52	28,28	2.597,85	25,97	2.542,48	25,42
nach dem 35. DJ	334,53	2.835,45	28,35	2.604,78	26,04	2.549,41	25,49

LOHNTABELLE - MÜHLENINDUSTRIE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2020

Dienstjahr	DAZ	3b. Monatslohn	Gew.	4. Monatslohn	Gew.	Lehrlinge Monatslohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		2.150,36	21,50	1.978,66	19,78	814,08	8,14
nach dem 5. DJ	198,86	2.349,22	23,49	2.177,52	21,77	1.046,83	10,46
nach dem 10. DJ	234,88	2.385,24	23,85	2.213,54	22,13	1.512,34	15,12
nach dem 13. DJ	250,10	2.400,46	24,00	2.228,76	22,28	1.628,16	16,28
nach dem 15. DJ	252,82	2.403,18	24,03	2.231,48	22,31		
nach dem 17. DJ	263,98	2.414,34	24,14	2.242,64	22,42		
nach dem 19. DJ	276,46	2.426,82	24,26	2.255,12	22,55		
nach dem 21. DJ	283,29	2.433,65	24,33	2.261,95	22,61		
nach dem 23. DJ	290,21	2.440,57	24,40	2.268,87	22,68		
nach dem 25. DJ	297,13	2.447,49	24,47	2.275,79	22,75		
nach dem 27. DJ	305,36	2.455,72	24,55	2.284,02	22,84		
nach dem 29. DJ	320,44	2.470,80	24,70	2.299,10	22,99		
nach dem 31. DJ	320,66	2.471,02	24,71	2.299,32	22,99		
nach dem 33. DJ	327,60	2.477,96	24,77	2.306,26	23,06		
nach dem 35. DJ	334,53	2.484,89	24,84	2.313,19	23,13		

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über eine Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Mühlenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Artikel I Geltungsbereich

- a. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie angehören.
Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft PRO-GE festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.
- c. Persönlich:** Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

Artikel II Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

Lehrlinge haben aus Anlass der bestandenen Lehrabschlussprüfung Anspruch auf eine einmalige Prämie in der Höhe von € 150,--. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden.

Artikel III Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Wien, am 24. August 2011

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann
Dr. Andreas **RAUCH**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Manfred **ANDERLE**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-29 331,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
Fax: 01/534 44-103 133

*) Das Landessekretariat NÖ und Bezirkssekretariat Baden-Mödling übersiedeln vorübergehend und sind von 1. Juni 2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 unter dieser Adresse erreichbar: Elisabethstraße 38, 2500 Baden.

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,

Fax: 01/534 44-103 134

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,

Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,

Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,

Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,

Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,

Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,

Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661

Fax 01/534 44-103 109

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch viel
mehr

DAS **BFI** – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at



Frohes Fahren. Frohes Sparen.

Jetzt ÖBB **VORTEILSCARD** direkt in der **ÖBB App**
buchen und sofort sparen! Alle Infos auf
oebb.at/vorteilscard

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.